

Mittwoch, 27. Oktober 1999

zierung in Form von Überziehungsfazilitäten und dem Erwerb von Schuldtiteln am Primärmarkt zu gewährleisten und darüber hinaus klarzustellen, daß der Grundsatz „no bail out“ auch für den Erwerb von Schuldtiteln der öffentlichen Hand am Sekundärmarkt gilt, und in diesem Zusammenhang auf die möglichen Gefahren hinzuweisen, die der Kreditwürdigkeit von Mitgliedstaaten oder der Glaubwürdigkeit der EZB aufgrund der Tatsache drohen, daß einige Regierungen allzusehr auf kurzfristige Mittelbeschaffung mit Fälligkeiten unter einem Jahr zurückgreifen;

17. hält es für notwendig und zweckmäßig, daß die EZB auf internationaler Ebene unter anderem in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds und der G7 vertreten ist; fordert jedoch gleichzeitig, daß die Kommission angemessen an Entscheidungen und auf institutioneller Ebene, insbesondere im Internationalen Währungsfonds, beteiligt wird; fordert die EZB auf, ihre Rolle in der internationalen Zusammenarbeit uneingeschränkt anzuerkennen;

18. bedauert, daß einige Mitglieder des Rates eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der EZB bei der Verfolgung des Ziels der Preisstabilität vorgeschlagen haben sollen, indem sie die Möglichkeit in Betracht gezogen haben, entweder „allgemeine Leitlinien“ für die Wechselkurspolitik aufzustellen oder sogar einem förmlichen Wechselkurssystem beizutreten; weist darauf hin, daß solche Vorgaben in Anbetracht des geringen Anteils des BIP im Eurogebiet, der derzeit Wechselkursschwankungen unterliegt, kaum eine Berechtigung haben, und stellt fest, daß ein etwaiger Beschluß des Rates in diesem Sinne nur auf der Grundlage einer Empfehlung der EZB selbst oder der Kommission gefaßt werden kann und daß er Einstimmigkeit erfordert; hofft in diesem Zusammenhang, daß sich die Mitglieder des Rates künftig zurückhaltender äußern;

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Europäischen Zentralbank, der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

15. Ergebnisse des Europäischen Rates von Tampere

B5-0187, 0188, 0190 und 0193/1999

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Rat von Tampere

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam und den detaillierten Wiener Aktionsplan zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- unter Hinweis ferner auf die Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die Zuständigkeiten der EU-Institutionen im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte und die Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema, insbesondere auf die vorbereitende Entschließung zum Gipfel von Tampere vom 16. September 1999⁽¹⁾ sowie auf den Standpunkt der Kommission, enthalten im Schreiben von Präsident Prodi vom 23. September 1999 an den finnischen Ministerpräsidenten, und auf die Rede der Präsidentin des Europäischen Parlaments vor dem Europäischen Rat,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union,

Konstitutionelle und demokratische Aspekte

1. nimmt die Bedeutung des ersten Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs zu den wichtigen Themen zur Kenntnis, die den Mittelpunkt einer Union bilden, die auf „den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit“ aufbaut;
2. bedauert, daß die Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes trotz der Bedeutung, die der Europäische Rat den demokratischen Institutionen als Grundstein der europäischen Integration beimißt, weder einen Hinweis auf die Rede der Präsidentin des Parlaments noch auf die spezifischen Empfehlungen des Parlaments an den Europäischen Rat enthalten; betont insbesondere die Notwendigkeit einer verstärkten demokratischen Kontrolle;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 10 b des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 27. Oktober 1999

3. beschließt, vor Jahresende eine weitere interparlamentarische Konferenz über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (auf der Linie der Konferenz vom März 1999) abzuhalten, die sein Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten veranstalten wird und an der Vertreter der Bürgergesellschaft und der nationalen Parlamente teilnehmen werden;

Auf dem Weg zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

4. begrüßt den Beschluß des Europäischen Rates, dem Ziel der Entwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch weiterhin einen Platz ganz oben auf der politischen Tagesordnung einzuräumen, und hierfür ein „Scoreboard“ einzurichten, die sicherstellt, daß das Projekt nicht an Schwung verliert; erinnert den Europäischen Rat jedoch daran, daß neben seiner Entschlossenheit auch ein umfassender Ansatz notwendig ist, der Fragen betreffend die Rechte der Bürger, einschließlich ihrer Rechte gegenüber den Regierungen vollständig Rechnung trägt; vertritt die Ansicht, daß die Ergebnisse des Gipfels, gemessen an diesem Kriterium, eine gewisse Unausgeglichenheit und einige Lücken aufweisen, wie beispielsweise die Tatsache, daß versäumt wurde, den Bürgern eine Möglichkeit einzuräumen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, um ihre Rechte durchzusetzen;

Grundrechte und Nichtdiskriminierung

5. begrüßt die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren des Gremiums, das mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer EU-Charta der Grundrechte beauftragt ist, und wird sich von ganzem Herzen an dieser Aufgabe beteiligen;

6. setzt große Hoffnungen auf eine starke Parlamentskomponente dieses Gremiums, was die demokratische Entwicklung der Europäischen Union besser aufzeigt, als dies eine klassische Regierungskonferenz leisten könnte;

7. hält es für wünschenswert, daß das Ergebnis der Arbeiten dieses Gremiums — möglicherweise aufbauend auf der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — im Rahmen des EU-Rechts die Gemeinschaftsorgane bindet und damit unmittelbare Wirkung für die Unionsbürger hat;

8. hofft, daß alle Mitglieder dieses Gremiums im Dezember 1999 designiert sind, und verpflichtet sich seinerseits, dies zu tun; ist der Ansicht, daß die Präsidentschaft dieses Gremiums aus dem parlamentarischen Bereich stammen sollte;

9. bedauert, daß der Europäische Rat diese Möglichkeit — trotz der Bekräftigung des Grundsatzes der Transparenz — nicht dazu genutzt hat, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit im gesamten EU-Raum sowie das Recht der Bürger auf Informationsfreiheit und Zugang zu Dokumenten zu stärken und der Geheimhaltung im Rat ein Ende zu setzen, wenn dieser gesetzgeberisch tätig ist;

10. begrüßt die Forderung des Europäischen Rates nach einer verstärkten Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; erinnert die Staats- und Regierungschefs jedoch daran, daß es von ihnen ein konsequentes Vorgehen und verstärkte Bemühungen im Einklang mit dieser Forderung erwartet, um zu verhindern, daß in der Öffentlichkeit eine Verbindung zwischen Verbrechen, illegalen Einwanderern und Asylbewerbern hergestellt wird;

11. unterstützt die Aufforderung des Europäischen Rates an die Kommission, möglichst bald Vorschläge zur Durchführung des Artikels 13 des EG-Vertrags vorzulegen; wünscht aber, daß diese Vorschläge alle in diesem Artikel angeführten Faktoren der Diskriminierung enthalten;

Asyl und Zuwanderung

12. begrüßt und billigt die Bekräftigung der unbedingten Achtung des Rechts auf Asyl auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, wodurch sichergestellt wird, daß niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d.h. daß der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt;

13. bedauert, daß sich der Europäische Rat nicht auf ein Einheitliches Europäisches Asylsystem, sondern nur auf gemeinsame Standards für Verfahren, Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern und die Angleichung der Bestimmungen über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und dessen Inhalt einigen konnte; drängt ferner auf rasche Fortschritte im Hinblick auf ein Übereinkommen über ein Einheitliches Asylsystem und einen einheitlichen Status für Flüchtlinge auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission; ein solches System muß Kontrollen gegen Mißbrauch enthalten, damit der Grundsatz des Asylrechts als solcher unangetastet bleibt;

Mittwoch, 27. Oktober 1999

14. bedauert, daß im Europäischen Rat keine Einigung in der Frage des vorübergehenden und ergänzenden Schutzes für Vertriebene auf der Grundlage des Lastenausgleichs und der finanziellen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erzielt wurde; äußert Präferenz für eine EU-Finanzierung im Falle eines massiven Zustroms von Flüchtlingen, die zeitweiligen Schutz benötigen;

15. dringt auf die rasche Umsetzung der Zusagen hinsichtlich einer fairen Behandlung der Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten; fordert die Definition des Rechtsstatus dieser Personen, wobei deren Rechte vereinheitlicht und den entsprechenden Rechten der EU-Bürger so weit wie möglich angenähert werden sollten; fordert ferner die rasche Annahme von Beschlüssen durch den Rat auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission, um ein gemeinsames EU-Visum und langfristige Aufenthaltsgenehmigungen einzuführen;

16. fordert den Rat mit Nachdruck auf, Gesetzgebungsverfahren, die durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt worden sind, nicht zu umgehen, sondern vielmehr die demokratische Kontrolle durch das Parlament sowie demokratische Annahmeverfahren sicherzustellen; besteht darauf, daß Aktionspläne für einzelne Länder sich nicht darauf beschränken dürfen, Zuwanderer und Asylsuchende abzuschrecken, und daß es vielmehr darum geht, an die Wurzeln des Flüchtlingsproblems heranzugehen, sowie zu prüfen, inwieweit Politiken der Union dazu beitragen können, den Druck zu verringern; fordert einen Zeitplan sowie Angaben über die Haushaltsmittel für derartige Maßnahmen;

17. fordert den Rat auf zu prüfen, ob die Ziele von Titel IV des Vertrags betreffend Visa, Asyl und Einwanderung erreicht werden können und ob eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten vor Ablauf des vertraglich festgelegten Fünfjahreszeitraums erzielt werden kann, so daß alle Beschlüsse im Rahmen dieses Titels unter das Verfahren gemäß Artikel 251 fallen und die Bestimmungen über die Befugnisse des Gerichtshofs vor der Erweiterung der Union angepaßt werden können;

18. begrüßt das entschlossene Eintreten für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung; betont aber erneut, daß im Zusammenhang mit dem Sprachgebrauch Vorsicht geboten ist, damit die Begriffe illegale Einwanderer, Asylbewerber und Flüchtlinge nicht durcheinandergebracht werden; fordert ferner mit Nachdruck, daß die Strafmaßnahmen gegen die Schlepper und gegen diejenigen Personen gerichtet sein sollten, die sich der wirtschaftlichen Ausbeutung von Einwanderern schuldig machen, und daß sie nicht die Opfer einer solchen Ausbeutung treffen sollten;

19. weist darauf hin, daß der Europäische Rat die Kommission nicht aufgefordert hat, einen Vorschlag zu den Rechten und Pflichten von Drittstaatsangehörigen vorzulegen; fordert deshalb die Kommission auf, einen solchen Vorschlag zusammen mit Vorschlägen im Rahmen von Artikel 13 des EG-Vertrags (gegen Diskriminierung) vorzulegen, der im übrigen nicht, wie vom Rat impliziert, auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beschränkt werden darf;

Zugang zum Recht in Europa

20. billigt vorbehaltlos das Ziel, daß in einem echten Europäischen Rechtsraum Einzelpersonen und Unternehmen nicht durch die Unvereinbarkeit oder die Komplexität der Rechtsordnungen und der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten daran gehindert oder davon abgehalten werden dürfen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen;

21. vertritt die Auffassung, daß die rasche Vereinfachung und die Beschleunigung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren im Verbraucherbereich sowie bei handelsrechtlichen Verfahren und Unterhaltsklagen mit geringem Streitwert, ferner der verbesserte Opferschutz, der Zugang der Opfer zum Recht, die Anerkennung ihrer Schadenersatzansprüche, einschließlich Kostenersatz, sowie bessere Bedingungen für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen angeklagt sind, in hohem Maße dazu beitragen könnten, den „Europäischen Raum des Rechts“ für Einzelpersonen Wirklichkeit werden zu lassen; fordert, daß der Rat, im Rahmen der Verfahren von Titel IV des Vertrages, unverzüglich den Inhalt des Zweiten Brüsseler Übereinkommens unterstützt;

22. nimmt die Verpflichtung des Europäischen Rates und der Kommission zur Kenntnis, bis zum Dezember des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen anzunehmen sowie die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften in Zivil- und Strafsachen durchzuführen; fordert mit Nachdruck, daß darin auch Maßnahmen zur Sicherstellung kohärenter und angemessener Standards für die Rechtspraxis und die juristischen Verfahren in der gesamten Union enthalten sind, und zwar einschließlich Rechtshilfe und Schaffung eines „Euro-Kautions-Systems“, das es Beklagten bzw. Angeklagten ermöglichen soll, die Wartezeit bis zum Verhandlungstermin in der Heimat zu verbringen; betont, daß der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch Vereinbarung von Mindestnormen verwirklicht werden muß, um das Vertrauen in andere Rechtssysteme zu verbessern;

Mittwoch, 27. Oktober 1999

Aktionen zur Bekämpfung der Kriminalität

23. glaubt, daß die Vorschläge zur Stärkung der Befugnisse von Europol, zur Schaffung einer operativen Task-Force der europäischen Polizeichefs und eines Europäischen Ausbildungszentrums für die Polizei sowie von EUROJUST im Kontext einer verbesserten demokratischen und gerichtlichen Überwachung in bezug auf den Datenschutz umgesetzt werden müssen; erneuert deshalb seine Forderung, daß die polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen (restlicher „dritter Pfeiler“) in den Gemeinschaftspfeiler integriert werden müssen, um eine größere legislative Kohärenz und verbesserte demokratische Kontrollen zu erreichen;

24. befürwortet die Forderung nach einer Annäherung beim Strafrecht und bei den diesbezüglichen Verfahren im Zusammenhang mit der Geldwäsche (z.B. Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögensgegenständen); fordert mit Nachdruck konkrete Aktionen in bezug auf die Hindernisse, die durch das Bankgeheimnis sowie durch Steueroasen entstehen;

25. begrüßt die Aussichten auf eine regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten sowie von Nachbarstaaten der Union und billigt die Forderung nach klaren Prioritäten und politischen Zielen für das außenpolitische Handeln der Union im Bereich Justiz und Inneres, die vor der im Juni 2000 stattfindenden Tagung des Europäischen Rates ausgearbeitet werden sollen;

26. teilt die Ansicht, daß die Außenbeziehungen auf integrierte und konsistente Weise dazu genutzt werden sollten, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen; dringt jedoch beim Rat darauf, das Parlament künftig umfassender über all seine Verhandlungen und Tätigkeiten im Hinblick auf Drittländer zu informieren und zu konsultieren; bedauert, daß der Europäische Rat nicht die Gelegenheit genutzt hat, die Verantwortlichkeit der Union hinsichtlich der Bevölkerungsbewegungen außerhalb ihrer Grenzen zu bestätigen;

*
* *

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

16. Ernennung des Bürgerbeauftragten

Beschluß zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 und 195,
- unter Hinweis auf den EGKS-Vertrag, insbesondere auf Artikel 20 d,
- unter Hinweis auf den EAG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 107 d,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾,
- aufgrund von Artikel 177 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellenausschreibung vom 31. Juli 1999 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten und Artikel 177 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung übermittelten Kandidaturen,
- in Kenntnis der Liste der zulässigen Kandidaturen,
- unter Hinweis auf die Anhörungen der Bewerber vor dem zuständigen Ausschuß am 19. Oktober 1999,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Abstimmung im Plenum am 27. Oktober 1999,

ernennt Jacob Magnus Söderman zum Bürgerbeauftragten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 220 vom 31.7.1999, S. 29.